

Dienstanweisung 4.3 - Ergänzung

Vorgaben zur Feier der Liturgie im Bistum Speyer in Zeiten der Corona-Krise

Neufassung von Punkt 1:

Im Dom und vorrangig in den Pfarrkirchen können wieder **öffentliche Sonntagsgottesdienste** gefeiert werden. Kapellen sind davon ausgenommen. Die Entscheidung **ob und in welche(n) der Kirche/Kirchen** in der Pfarrei ein Gottesdienst gefeiert wird, trifft das Pastoralteam in Abstimmung mit dem Pfarreirat (gem. § 4 der Satzung für die Pfarrgremien ist die Zustimmung des Pfarreirates erforderlich). Orte und Anzahl der Gottesdienste mit geplanter Teilnehmerzahl sind mitteilungs pflichtig an das Bischöfliche Ordinariat. Die Mitteilung erfolgt formlos an generalvikar@bistum-speyer.de.

Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden ist unbedingt ratsam.

Neufassung von Punkt 8:

Wallfahrten bleiben bis auf weiteres ausgesetzt. Für **Wallfahrtsgottesdienste** gelten die Regelungen der Dienstanweisung 4.3.

Speyer, 5. Mai 2020



Andreas Sturm

Generalvikar